

doch ein höherer dauernder Wert in Ansatz zu bringen. Für die Bewertung des Betriebsvermögens ist grundsätzlich der gemeine Wert maßgebend.

Die Bewertung des Naturallohnes für den Steuerabzug vom Arbeitslohn in Berlin. Für den Bezirk des Landesfinanzamts Groß-Berlin ist mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab der Wert der Naturalbezüge für die Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn in folgender Weise festgesetzt worden: Bei freier Station a) für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrlinginnen usw. täglich 300 M; wöchentlich 2100 M; monatlich 9000 M; jährlich 108 000 M; b) für Gehilfen usw. 400 M täglich; 2800 M wöchentlich; 12 000 M monatlich; 144 000 M jährlich; c) für Angestellte höherer Art, die der Angestelltenversicherung unterliegen, täglich 500 M; wöchentlich 3500 M; monatlich 15 000 M; jährlich 180 000 M.

Diese Werte gelten vom 1. Januar 1923 ab, jedoch nur für den Steuerabzug. Falls eine Veranlagung des steuerbaren Einkommens erfolgt, so bleibt eine Nachprüfung des Wertes der tatsächlichen Sachbezüge vorbehalten. Hat ein Uhrmacherlehrling bei seinem Meister freie Station, so braucht in Berlin nur dann ein Betrag für Einkommensteuer einbehalten zu werden, wenn die bare Entschädigung wöchentlich 780 M oder monatlich 3000 M übersteigt. Ebenso ist bei der Errechnung der Einkommensteuer für Hausangestellte zu verfahren.

Nochmals die Erneuerung der Luxussteuernummer. Wie wir bereits in der Notiz "Bezugs- und Weiterveräußerungsbescheinigungen" (Deutsche Uhrmacher-Zeitung Jahrgang 1922 Nr. 51) mitteilten, hat der Reichsminister der Finanzen einigen Verbänden, darunter dem Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, ein besonderes Verfahren für die Weitergeltung der Luxussteuernummer für das Jahr 1923 zugestanden. Wenn die Namen der Mitglieder des Zentralverbandes, denen bereits eine Luxussteuernummer ausgestellt war, und die vom Verbandsrat empfohlen werden können, bis Ende des Jahres 1922 in den Verbandsnachrichten veröffentlicht und den Finanzämtern zur Kenntnis gebracht wurden, so sollte damit die Luxussteuernummer automatisch als für das Jahr 1923 verlängert gelten. Von dieser Bestimmung konnte angesichts der technischen Schwierigkeiten, die ihrer Durchführung entgegenstehen, kein Gebrauch gemacht werden; doch haben die Finanzämter irrtümlicherweise vielfach die Uhrmacher, welche die Ausstellung einer neuen Luxussteuernummer beantragten, darauf hingewiesen, daß der Zentralverband eine Liste seiner Mitglieder den Finanzämtern vorlegen müsse, und daß damit die Luxussteuernummer für das Jahr 1923 verlängert werde. Wir wiesen sowohl in Nr. 51 wie in Nr. 52 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung, Jahrgang 1922, darauf hin, daß es jedem Uhrmacher natürlich unbenommen sei, direkt bei seinem zuständigen Finanzamt die Ausstellung einer neuen Luxussteuernummer zu beantragen. In ähnlicher Weise hatte sich der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher zu der Angelegenheit geäußert. Der Reichsminister der Finanzen hat daher am 23. Dezember 1922 folgende Verfügung (III U 14 174) erlassen:

„Durch meinen Erlaß vom 22. November 1922 — III U 14 088 — habe ich für die Mitglieder derjenigen Verbände, die auf die Teilnahme an dem durch meinen Erlaß vom 9. November 1922 — III U 13 183 — zugelassenen Verfahren verzichtet haben, die Frist für die Stellungnahme der Anträge auf Erteilung von Wiederveräußerungsbescheinigungen nach § 22 UStG. bis zum 31. Januar 1923 verlängert und die Finanzämter ermächtigt, Mitgliedern solcher Verbände die Weiterveräußerungsbescheinigungen dann mit Wirkung vom 1. Januar 1923 auszustellen. Ich bemerke im Nachgang hierzu und unter Bezugnahme auf den in der Zeitschrift „Die Uhrmacherkunst“ Nr. 45 S. 549, vom 21. Dezember 1922 veröffentlichten Artikel „Die Erneuerung der Luxussteuernummer“ ergebnis, daß ich damit einverstanden bin, wenn die Anträge für die Mitglieder des Uhrengrossistenverbandes und des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, nach Ortsgruppen oder Innungen gesammelt, bei dem zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Eine Verlängerung der Wiederveräußerungsbescheinigung kommt, sofern nicht das in meinem Erlaß vom 9. November 1922 — III U 13 183 — vorgeschriebene Verfahren, insbesondere der Veröffentlichung, beachtet wird, nicht in Frage, vielmehr stellen die Finanzämter gesondert für die einzelnen Antragsteller Weiterveräußerungsbescheinigungen für die Dauer des Jahres 1923 aus.“

I. A.: Grabower.

Es kann daher nur empfohlen werden, daß alle Uhrmacherinnungen und -Vereine sofort diejenigen ihrer Mitglieder dem Zentralverbande zwecks Weiterleitung an die zuständigen Finanzämter namhaft machen, denen eine neue Luxussteuernummer ausgestellt werden soll. Dann ist auf jeden Fall die Gewähr gegeben, daß die neue Luxussteuernummer mit dem Datum vom 1. Januar 1923 ausgestellt wird. Der Uhrmacher kann dann also weiterhin in gewohnter Weise handeln, ohne befürchten zu müssen, wegen Verstoßes gegen Luxussteuerbestimmungen zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Die Goldankaufsfirma E. Berger in Berlin W 30, Speyerer Straße 4 versendet Ankaufsangebote auf Postkarten, denen das Schlüsselwort aufgedruckt ist. Ein Ersuchen, dieses Verfahren zu unterlassen, ist unbeantwortet geblieben. Die Kollegen werden hiervon ohne Zweifel Vormerkung nehmen.

HANDELSNACHRICHTEN

Maßnahmen zum Schutze deutscher Valutaschuldner. Bekanntlich drückt keine Art von Schulden die deutschen Gewerbetreibenden härter, als diejenigen Verbindlichkeiten, die in der Währung eines hochvalutarischen Landes eingegangen wurden, als der Wert der Mark noch wesentlich höher war als er jetzt ist. Für den deutschen Uhrengroß- und -einzelhandel kommen in erster Linie Valutaschulden in schweizerischen Franken in Betracht, die bis zum 1. Juli 1919 entstanden sind. Später entstandene Valutaschulden sind insofern ungünstiger für den Schuldner, als sie als „spekulative“ angesehen werden und sich daher nicht des Interesses und fürsorglicher Maßnahmen der Regierung und der Verbände zum Schutze von Valutaschuldnern, die mit Unterstützung der Regierung arbeiten, zu erfreuen haben. Bezüglich der vor dem 1. Juli 1919 eingegangenen Valutaschulden kann sich der Schuldner darauf berufen, daß die Regierung selbst empfohlen habe, mit der Regulierung solcher Schulden zu warten, während die Regierung darauf hinweisen kann, daß die später entstandenen Schulden nur deshalb noch nicht abgedeckt seien, weil die Schuldner selbst auf eine Besserung des Markkurses spekuliert hätten; daher müßten sie auch die Folgen ihrer Handlungsweise allein tragen. Wir können uns gleichwohl Fälle denken, in denen eine Regulierung auch solcher Schulden aus späterer Zeit ohne eigenes Verschulden des Schuldners unterblieben sein kann. Wir halten deswegen dafür, daß die etwa bis zum 31. Dezember 1921 entstandenen Valutaschulden mit in den Bereich staatlicher Fürsorge einbezogen werden, wenn der Schuldner nachweist, daß die Regulierung ohne sein Verschulden bislang unterblieben ist.

Zur Beratung über die möglichst glimpfliche Abdeckung bzw. Erledigung der Valutaschulden des deutschen Uhrenhandels fand am 6. Januar 1923 in den Räumen des Deutschen Uhrenhandelsverbandes eine Sitzung von Interessenten statt, in der wichtige Beschlüsse zu der zur Beratung stehenden Frage gefaßt wurden. Näheres darüber wird voraussichtlich in einigen Wochen bekanntgegeben werden können.

Am gleichen Tage nahm der Finanzpolitische Ausschuss des vorläufigen Reichswirtschaftsrates den Bericht des Arbeitsausschusses zur Beratung von Maßnahmen zum Schutze der deutschen Valutaschuldner entgegen, dem die Aufgabe übertragen worden war, fortlaufend die Angelegenheit der deutschen Valutaschuldner zu prüfen. Der Arbeitsausschuss hat eine Fülle von Eingaben geprüft und Vertreter der deutschen Valutaschuldner als Sachverständige vernommen. Nach längerer Erörterung der Vorschläge und Wünsche, welche die Vertreter der Valutaschuldner vorgebracht haben, beschloß der Ausschuss, folgende Hilfsmaßnahmen zu empfehlen:

1. a) Bereitstellung von Betriebsmitteln durch das Reich für die von den Valutaschuldnern gegründeten Exportorganisationen, durch deren Gewinne die Valutaschulden mit abgetragen werden sollen.

b) Bereitstellung von Reichsmitteln zugunsten der Valutaschuldner, die im Gemeininteresse zu Valutaverbindlichkeiten gelangt sind.

2. a) Bereitstellung von Reichsmitteln, um in einzelnen Fällen zu helfen.

b) Notunterstützungen an die Familien des Valutaschuldners, wenn bei einem solchen die Zwangsvollstreckung deshalb vorzuziehen ist, weil der Schuldner nur noch zu einem geringen Teil (etwa 5 bis 10 v. H.) die Gläubigerschuld zu decken vermag.

3. Die Ausdehnung der Einrichtung der Geschäftsaufsicht auf die Valutaschuldner, sofern diese es verlangen. Dabei geht der Ausschuss von der Erwartung aus, daß die zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen so formuliert werden, daß sie Mißbrauch ausschließen.

4. Wird die Regierung ersucht, unverzüglich die Maßnahmen herbeizuführen, die erforderlich sind, um die für Valutaschuldner aus den derzeit geltenden Steuergesetzen und deren Handhabung sich ergebenden Härten zu beseitigen oder auszugleichen. In Betracht kommen nur solche Valutaschulden, die vor dem 1. Juli 1919 entstanden sind. Zu den Maßnahmen gehört vor allem:

a) Berechtigung aller mit Valutaverbindlichkeiten behafteten physischen Personen, zum Zweck der Errechnung des steuerbaren